

D.

Ortsstatut der Stadt Chemnitz, Anordnungen

des Rathes und des Polizeiamts und sonstige ortsstatu- tarische Bestimmungen und Einrichtungen der Stadt.

a. I. Ortsstatut der Stadt Chemnitz vom 21. Juli 1874.

I. Vom Stadtgemeindebezirk.

§. 1. Der städtische Gemeindebezirk wird begrenzt gegen Morgen von den Fluren des Dorfes Hilbersdorf, dem Königlichen Zeisigwalde und einem Theile der Fluren des Dorfes Gablenz, gegen Mittag von den Fluren der Dörfer Gablenz, Bernsdorf und Alchemnitz, gegen Abend von den Fluren der Dörfer Altendorf, Kappel und Helbersdorf, gegen Mitternacht von den Fluren der Dörfer Furth und Schloßgemeinde Chemnitz*), und umfaßt außer der Stadt und ihren Vorstädten die einem fortschreitenden Anbau unterworfenen Stadtluren nebst dem Commun-Zeisigwalde. (§. 6 der Revidirten Städte-Ordnung.)

II. Vom Gemeindevermögen. (Revidirte Städte-Ordnung Abth. II.)

§. 2. Das Stammvermögen der Stadt Chemnitz ergibt sich aus dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Hauptverzeichnisse, und dessen gleichfalls von der Aufsichtsbehörde zu autorisirenden Nachträgen. (§. 9 der Revidirten Städte-Ordnung.)

III. Von den Gemeindefleistungen. (Revidirte Städte-Ordnung Abth. IV.)

§. 3. Neben verschiedenen Realabgaben, als Marktgeschöß, Zirkelgeld, Wasserzins, Erbzin, Thiele'sche Zinsen und Zehnten, für welche die allgemeine Benennung Grundzins eingeführt ist, besteht annoch eine stabile Abgabe unter dem Namen Bürger- und Hausgenossengeschöß, welche als Bürgergeschöß von jedem Bürger mit jährlich 10 Ngr. und als Hausgenossengeschöß von jedem selbstständigen Einwohner, welcher nicht Bürger ist, mit 7 Ngr. 5 Pf. jährlich erhoben wird.

§. 4. In soweit die in §. 3 gedachten stabilen Abgaben in Verbindung mit den Vermögensnutzungen der Stadtgemeinde den jährlichen Bedarf der letzteren nicht decken, wird noch eine Classenanlage erhoben. Das Nähere über diese Anlage und über die Grundätze, nach welchen sie erhoben wird, befindet sich in dem besonders darüber aufgestellten Regulativ vom

18. Februar 1857, sowie den Nachträgen zu letzterem vom 20. October 1859 und 23. Juni 1864.**)

IV. Von der Gemeindeverwaltung. (Revidirte Städte-Ordnung Abth. V.)

A. Von den Stadtverordneten.

§. 5. Die Zahl der Stadtverordneten ist auf 48 festgestellt. (§. 39 der Revidirten Städte-Ordnung.)

§. 6. Von den Stadtverordneten soll die Hälfte mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässig sein, die andere Hälfte aus unansässigen Bürgern der Stadt bestehen. Diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in väterlicher Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirke ansässig sind, werden für die Dauer dieses Verhältnisses den Ansässigen beigezählt.

§. 7. Ersatzmänner werden den Stadtverordneten nicht beigegeben. (§§. 41 und 64 der Revidirten Städte-Ordnung.)

§. 8. Der Wechsel der Stadtverordneten hat alljährlich am 2. Januar stattzufinden. Dafern der Eintritt des neugewählten Dritttheils ausnahmsweise am 2. Januar noch nicht erfolgen kann, haben die an der Reihe des Ausscheidens sich Befindenden so lange, bis die Behinderung des Eintritts der Neugewählten sich erledigt hat, noch in Function zu bleiben. (§. 42 der Revidirten Städte-Ordnung.)

§. 9. Zum Zwecke der Wahl wird der Gemeindebezirk in zwei Wahlbezirke getheilt. Die Grenzlinie beider Bezirke bildet der Gablenzbach und von dessen Einmündung in den Chemnitzfluß ab der letztere. (§. 56 der Revidirten Städte-Ordnung.)

B. Vom Stadtrathe.

a. Von der Zusammensetzung des Stadtrathes.
(§§. 83—97 der Revidirten Städte-Ordnung.)

§. 10. Der Stadtrath besteht aus einem rechtskundigen Oberbürgermeister, einem rechtskundigen Bürgermeister, einem rechtskundigen Polizeidirector, welcher ausschließlich mit der verantwortlichen Verwaltung der Sicherheitspolizei beauftragt ist (§§. 83 und 84 der Revidirten Städte-Ordnung), fünf besoldeten Stadträthen, von denen der erste zugleich zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters ist,

*) Seit 1. October 1880 (der Vereinigung der Schloßgemeinde mit der Stadt) von den Fluren des Dorfes Furth und den Staatswaldungen.

**) An Stelle des obenbez. Regul. nebst Nachtr. ist das unter Nr. 167 dieses Abschnittes abgedruckte Regulativ vom 23. November 1876 getreten.